



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Oktober 1989

Nummer 60

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	22. 4. 1989	Änderung der Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe	1238
21220	22. 4. 1989	Änderung der Geschäftsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe	1239
2180	7. 9. 1989	Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen; „Club Casino Shopping-Haus“, Heilbronn	1239
2180	7. 9. 1989	Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen; „Club Casino Milano“, Ludwigsburg	1239
7861	4. 9. 1989	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des soziostrukturellen Einkommensausgleichs	1240
79033	1. 9. 1989	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Werkzeug und Schutzausrüstung in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen	1246

I.

21220

Änderung der Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 22. April 1989

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 22. April 1989 aufgrund des § 20 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170/SGV. NW. 2122) die folgende Änderung der Satzung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. September 1989 - V B 1 - 0810.52 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 22. Oktober 1983 (SMBl. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Ärztekammer Westfalen-Lippe ist die berufliche Vertretung der Ärzte/Ärztinnen im Landesteil Westfalen-Lippe des Landes Nordrhein-Westfalen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Ärztekammer gehören alle Ärzte/Ärztinnen an, die in dem Landesteil Westfalen-Lippe ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

b) Absatz 2 enthält folgende Fassung:

(2) Ist ein Arzt/Ärztin im Bezirk zweier Ärztekammern tätig, so gehört er der Ärztekammer an, in deren Bezirk er überwiegend tätig ist.

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

f) die Qualitätssicherung im Gesundheitswesen und die berufliche Fortbildung zu fördern;

b) Buchstabe h) erhält folgende Fassung:

h) Staats- und Gemeindebehörden gegenüber die Auffassung der Ärzteschaft zu vertreten, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde dieser gegenüber Stellungnahmen abzugeben und auf Verlangen der zuständigen Behörden Gutachten zu erstatten und Sachverständige zur Erstattung von Gutachten zu benennen;

c) Am Ende des Buchstabens j) wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

d) Als neue Buchstaben k) und l) werden angefügt:

k) einen ärztlichen Notfalldienst in den sprechstundenfreien Zeiten sicherzustellen;

l) An- und Abmeldungen von Kammerangehörigen mit Namen, Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnung und Anschrift dem für den Ort der Berufsausübung zuständigen Oberkreis- oder Oberstadtdirektor - Gesundheitsamt - zu übermitteln.

4. In § 5 erhalten die Sätze 1 bis 3 folgende Fassung:

Anordnungen, die von der Ärztekammer im Rahmen ihres durch Gesetze festgelegten Aufgaben- und Geschäftsbereiches erlassen werden, sind für die zu ihrem Bezirk gehörigen Ärzte/Ärztinnen bindend. Jeder Kammerangehörige hat die Pflicht, dem Präsidenten der Kammer die zur Anlegung eines Verzeichnisses gemäß § 5 Heilberufsgesetz erforderlichen Angaben von sich aus innerhalb eines Monats zu machen und den Ladungen Folge zu leisten. Er ist beitragspflichtig im Rahmen der zu erlassenden Beitragsordnung.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

b) Als neuer Absatz 4 wird eingefügt:

(4) Vereinigungen von mindestens fünf vom Hundert der Mitglieder der Kammerversammlung kön-

nen Fraktionen bilden. Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Fraktionsmitglieder sind dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen.

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden Absätze 5 bis 9.

d) In Absatz 5 - neu - werden in Satz 2 die Wörter „der Hälfte“ ersetzt durch die Wörter „einem Drittel“.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird folgender neuer Buchstabe g) angefügt:

g) die Gebührenordnung (Verwaltungsgebührenordnung);

bb) In Nummer 2 wird folgender neuer Buchstabe f) angefügt:

f) der Mitglieder der Ethikkommission auf Vorschlag des Kammervorstandes;

cc) In Nummer 6 werden die Wörter „gemäß § 22 Abs. 4“ ersetzt durch die Wörter „gemäß § 25 Abs. 3“.

dd) Nummer 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Bei der Wahl sind nach § 7 Abs. 4 gebildete Fraktionen ihrem prozentualen Anteil entsprechend zu berücksichtigen.

7. § 9 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

(9) § 7 Abs. 8 gilt entsprechend.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Als Buchstabe i) wird eingefügt:

i) die Bestellung der Mitglieder der Ständigen Kommission In-Vitro-Fertilisation und Embryotransfer;

bb) Die bisherigen Buchstaben i) bis p) werden Buchstaben j) bis q).

cc) In Buchstabe q) - neu - werden das Wort „des“ gestrichen und nach dem Wort „Verleihung“ die Wörter „der Ehrennadel und des“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Kammervorstand kann den Ausschüssen Aufgaben zuweisen und leitet die Ausschlußanträge und Beschlüsse an die Kammerversammlung weiter, falls Beschlußfassung durch die Kammerversammlung nach dieser Satzung erforderlich ist oder die Kammerversammlung es fordert.

9. In § 12 Abs. 3 werden die Wörter „Abs. 5“ durch die Wörter „Abs. 6“ ersetzt.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Beratung“ die Wörter „der Kammerversammlung und“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

Soweit Fraktionen gebildet sind, sind sie nach ihrem prozentualen Anteil zu berücksichtigen.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „seinen Stellvertreter“ ersetzt durch die Wörter „den stellvertretenden Vorsitzenden“.

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) § 7 Abs. 8 gilt entsprechend.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Zur Unterstützung des Kammervorstandes“ ersetzt durch die Wörter „Zur Beratung der Kammerversammlung und des Kammervorstandes“.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
§ 13 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 gilt entsprechend.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „dessen Stellvertreter“ durch die Wörter „den stellvertretenden Vorsitzenden“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Stellvertreter“ ersetzt durch die Wörter „stellvertretende Vorsitzende“.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „dem Kammervorstand“ gestrichen.

12. Als neuer § 15 wird eingefügt:

§ 15

Für Ausschußmitglieder können Stellvertreter namentlich bestimmt werden.

13. Die bisherigen §§ 15 bis 24 werden §§ 16 bis 25.

14. In § 16 - neu - Satz 2 werden die Wörter „gemäß § 5 g)“ durch die Wörter „gemäß § 6 h)“ ersetzt.

15. § 17 - neu - Abs. 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

a) Pflege und Regelung der Beziehungen der Ärzte/Ärztinnen untereinander;

16. § 18 - neu - Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Der Schlichtungsausschuß besteht aus 3 Ärzten/Ärztinnen und 3 Stellvertretern, die sämtlich nicht dem Vorstand des Verwaltungsbezirks angehören dürfen.

17. In § 21 - neu - erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

(1) Der Schlichtungsausschuß hat die Aufgabe, bei Streitigkeiten zwischen Ärzten/Ärztinnen auf gutlichem Wege auf einen Vergleich hinzuwirken.

(2) Ist einer der betroffenen Ärzte/Ärztinnen mit der von dem Schlichtungsausschuß getroffenen Regelung nicht einverstanden, so hat der Schlichtungsausschuß den Streitfall gemäß der Schlichtungsordnung an die zuständige Schlichtungsinstanz weiterzuleiten.

18. In § 22 - neu - werden die Wörter „Ärztliche Standesvereine“ durch das Wort „Ärztevereine“ sowie die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderung der Satzung tritt am 15. Oktober 1989 in Kraft.

- MBl. NW. 1989 S. 1238.

21220

Änderung der Geschäftsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe Vom 22. April 1989

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 22. April 1989 aufgrund des § 20 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170/SGV. NW. 2122) die folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. September 1989 - V B 1 - 0810.51 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Geschäftsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 22. Oktober 1983 (SMBI. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Satz 1 das Wort „der“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt sowie folgender Satz 3 angefügt:
Sie entscheidet auch über die Frage, ob für die Ausschußmitglieder Stellvertreter namentlich zu bestimmen sind.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dessen Stellvertreter“ ersetzt durch die Wörter „stellvertretenden Vorsitzenden“.

2. In § 22 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „im Kammervorstand“ gestrichen.

Artikel II

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am 15. Oktober 1989 in Kraft.

- MBl. NW. 1989 S. 1239.

2180

Verbot von Vereinen „Club Casino Shopping-Haus“, Heilbronn

Bek. d. Innenministers v. 7. 9. 1989 -
IV A 3 - 2205

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird nachstehend der verfügbare Teil des vom Innenministerium des Landes Baden-Württemberg am 9. 8. 1989 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht:

Verfügung:

1. Es wird festgestellt, daß der „Club Casino Shopping-Haus“ in Heilbronn eine Ersatzorganisation des verbotenen „Club Spiel-Casino Heilbronn“ ist.
2. Der „Club Casino Shopping-Haus“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Der Anspruch der Mitglieder des Vereins „Club Casino Shopping-Haus“ auf den Liquidationserlös (§ 11 Nr. 2 Satz 1 der Vereinsatzung) wird beschlagnahmt und eingezogen. Von einer Einziehung des Vereinsvermögens wird dagegen abgesehen.

- MBl. NW. 1989 S. 1239.

2180

Verbot von Vereinen „Club Casino Milano“, Ludwigsburg

Bek. d. Innenministers v. 7. 9. 1989 -
IV A 3 - 2205

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird nachstehend der verfügbare Teil des vom Innenministerium des Landes Baden-Württemberg am 9. 8. 1989 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht:

Verfügung:

1. Es wird festgestellt, daß der „Club Casino Milano“ in Ludwigsburg eine Ersatzorganisation des verbotenen „Club Spiel-Casino Tammerfeld e. V.“ ist.
2. Der „Club Casino Milano“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Der Anspruch der Mitglieder des Vereins „Club Casino Milano“ auf den Liquidationserlös (§ 10 Nr. 3 der Vereinsatzung) wird beschlagnahmt und eingezogen. Von einer Einziehung des Vereinsvermögens wird dagegen abgesehen.

- MBl. NW. 1989 S. 1239.

7861

**Verwaltungsvorschrift
zur Durchführung
des soziostrukturellen Einkommensausgleichs**

RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 4. 9. 1989 -
II A 5 - 2037.3

- 1 Das Land zahlt aufgrund der §§ 1-10 des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft (LaFG) vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435) und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft (Landwirtschaftsförderungsverordnung - LaFV) vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1472) in der Zeit vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1992 jährlich auf Antrag eine Ausgleichsleistung als Einkommensausgleich an land- und forstwirtschaftliche Unternehmer für währungsbedingte Einkommensverluste.
- 2 Gegenstand der Förderung, Begünstigte, Zahlungsver-
aussetzung sowie Art, Umfang und Höhe der Aus-
gleichsleistung ergeben sich aus dem Gesetz zur För-
derung der bäuerlichen Landwirtschaft und der Land-
wirtschaftsförderungsverordnung. Nach § 2 Abs. 1 Satz 2
LaFG sind Einzelunternehmer, die mindestens fünf
Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirt-
schaften, auch begünstigt.
- 3 Verfahren
 - 3.1 Der Antrag auf Ausgleichsleistung ist nach dem Mu-
Anlage 1 ster der Anlage 1 jährlich bis zu dem in der Landwirt-
schaftsförderungsverordnung festgelegten Termin
(Ausschlußfrist) für das laufende Kalenderjahr über
den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirt-
schaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise
beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Lan-
desbeauftragter einzureichen.
 - 3.2 Der Bescheid ist, wenn bei der Bemessung der Aus-
Anlage 2 gleichsleistung von den Angaben im Antrag abgewi-
chen wird bzw. eine Kürzung nach § 3 Abs. 3 LaFG er-
folgt, nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen. Wird
die Ausgleichsleistung nach den Angaben im Antrag
bemessen bzw. der Betrag nach § 3 Abs. 1 LaFG ge-
kürzt oder erhöht, gilt der dem Empfänger zuzusen-
dende Gutschriftsbeleg als Bescheid.

**Antrag auf Gewährung einer Ausgleichsleistung
nach dem Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft (LaFG)
vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435)**

Antragsfrist: 30. 9. 19..... (Ausschlußfrist)

An den
Direktor der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragter
über den
Geschäftsführer der Kreisstelle
der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise

1 Antragsteller (Name, Anschrift) Betriebs-Nr.:

Bankverbindung:	Konto-Nr.	Bankleitzahl	Geldinstitut
-----------------	-----------	--------------	--------------

2 Angaben zum Unternehmen (Zutreffendes bitte ankreuzen)
Anschrift des Betriebes, falls diese von der des Antragstellers abweicht:

- 2.1 Ich bin selbstwirtschaftender landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL).
- 2.2 Das Unternehmen wird als Personengesellschaft bzw. -gemeinschaft bzw. als Gewerbebetrieb kraft Rechtsform geführt und alle Gesellschafter oder Mitglieder sind Unternehmer im Sinne von § 1 Abs. 3 GAL oder Familienangehörige gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 LaFG eines solchen Gesellschafters oder Mitglieds. (Für jeden Beteiligten ist eine Anlage A auszufüllen.)
- 2.3 Das Unternehmen ist eine juristische Person, die ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.
- 2.4 Ich bin Unternehmer der Binnenfischerei im Sinne von § 1 Abs. 3a GAL.
- 2.5 Ich bin kein Unternehmer im Sinne von § 1 Abs. 3 GAL, bewirtschafte aber mindestens 5 ha LF im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 3 LaFG.

3 Ich bewirtschafte weitere landwirtschaftliche Betriebe. (Für jeden weiteren Betrieb einen eigenen Antrag einschließlich Anlage A ausfüllen.) Anzahl:

4 Ich bin an weiteren Personengesellschaften, -gemeinschaften oder an Gewerbebetrieben kraft Rechtsform zur Bewirtschaftung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes beteiligt. (Für jede Beteiligung eine Anlage A ausfüllen.) Anzahl:

5 Angaben zur bewirtschafteten landwirtschaftlich genutzten Fläche¹⁾ im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 3 LaFG zum Stichtag: 1. 7. 19..... (Alle Flächen in ha mit 2 Stellen hinter dem Komma ohne Auf- und Abrundungen.)

5.1	Fläche im Eigentum (ohne verpachtete Fläche)	+	ha
5.2	gepachtete Fläche	+	ha
5.3	gesamte selbstbewirtschaftete Fläche	=	ha
5.4	abzüglich im Antragsjahr stillgelegte Fläche	-	ha
5.5	= begünstigte Fläche	=	ha

¹⁾ Zur Fläche gehören: Ackerland einschließlich gärtnerischer Nutzflächen, Obstanlagen, Baumschulen, Dauergrünland, Rebland oder zur Teichwirtschaft verwendete Flächen – keine Hof-, Wege-, Gebäudeflächen, Abbauand u.ä.

6 Angaben zur Tierhaltung

Durchschnittsbestand des Betriebes im letzten Wirtschaftsjahr		Anzahl
6.1	Milchkühe	
6.2	Rinder zur Nachzucht einschließlich Färsenaufzucht	Kälber bis 3 Monate (M)
6.3		Jungrinder 3 Monate bis 2 Jahre (J)
6.4		Rinder über 2 Jahre
6.5	Mutterkühe	
6.6	Mastrinder (einschließlich Mastfärsen)	
6.7	davon	Kälber bis 3 Monate
6.8		Jungrinder 3 Monate bis 2 Jahre
6.9		Rinder über 2 Jahre
6.10	Mastkälber	
6.11	davon	bis 3 Monate
6.12		über 3 Monate
6.13	Zuchtsauen	
6.14	Mastschweine über 20 kg	
6.15	Sonstige Schweine über 20 kg	
6.16	Legehennen	
6.17	Junghennen	
6.18	Masthähnchen	
6.19	Mastenten	
6.20	Mastgänse	
6.21	Mastputen	

7 Angaben zur Ausbringung von Wirtschaftsdünger¹⁾ gemäß § 9 LaFG (Angaben für 1989 nicht erforderlich)

7.1	Wieviel Wirtschaftsdünger fremder Betriebe wird auf die LF dieses Betriebes ausgebracht?	m ³	DE
7.2	Wieviel Wirtschaftsdünger wird anders als durch Ausbringen auf die LF verwendet (Nachweise)	m ³	DE
	Der Wirtschaftsdünger wird ausgebracht:		
7.3	auf die LF ²⁾ dieses Betriebes		ha
7.4	auf selbstbewirtschaftete LF ²⁾ in anderen Betrieben		ha
7.5	auf LF ²⁾ Dritter aufgrund schriftlicher Verträge von mindestens dreijähriger Dauer (Nachweis)		ha
7.6	Ausbringungsfläche insgesamt:		ha

8 Erklärungen des Antragstellers

- 8.1 Der von mir im Durchschnitt des vergangenen Wirtschaftsjahres gehaltene Tierbestand überschreitet nicht die in § 8 Abs. 1 LaFG angegebenen Obergrenzen.
- 8.2 Ich bin an keiner Tierhaltung unmittelbar als Gesellschafter oder Mitglied beteiligt, welche die in § 8 Abs. 1 LaFG angegebenen Obergrenzen überschreitet.
- 8.3 Ich bringe jährlich nicht mehr als 3 Dungeinheiten (Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft) je ha LF aus (Erklärung gilt nicht für das Jahr 1989).
- 8.4 Ich bewirtschafte einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 34 des Bewertungsgesetzes mit landwirtschaftlich genutzten Flächen und dazugehörigen Wirtschaftsgebäuden.
- 8.5 Ich erhalte keine Leistungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der Landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG).
- 8.6 Ich bewahre die Unterlagen, soweit sie für die Bemessung der Ausgleichsleistungen von Bedeutung sind, 6 Jahre nach Gewährung der Ausgleichsleistung auf.

¹⁾ 1 DE = 1 Dungeinheit: 30 m³ Rindergülle, 15 m³ Kälber- oder Schweinegülle oder 6 m³ Hühnergülle.

²⁾ Ohne stillgelegte Fläche.

- 8.7 Ich bin damit einverstanden, daß die zuständige Behörde die Unterlagen für die Gasölverbilligung, für die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten, für die Stilllegung von Ackerflächen oder für die Extensivierung sowie für die Anerkennung als Kleinerzeuger zur Entscheidung über diesen Antrag beziehen kann.
- 8.8 Die Angaben in diesem Antrag (einschließlich der dazu eingereichten Anlagen) sind vollständig und richtig, und ich bin auf Verlangen der zuständigen Behörde bereit, weitere Unterlagen vorzulegen.
- 8.9 Mir ist bekannt, daß die Ausgleichsleistung mindestens 1000 DM und höchstens 8000 DM je Begünstigten und Jahr beträgt, und daß sich, falls jemand an mehreren begünstigten Gesellschaften beteiligt ist, im Einzelfall auch ein geringerer Betrag als der Mindestausgleichsbetrag ergeben kann.
- 8.10 Mir sind die strafrechtlichen Folgen einer Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen und die Subventionserheblichkeit der zugrunde liegenden Tatsachen bekannt, und ich habe davon Kenntnis genommen, daß alle Angaben in diesem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Ausgleichsleistung abhängig ist, subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB i. V. mit § 1 Landessubventionsgesetz sind.
- 8.11 Mir ist bekannt, daß der Landesrechnungshof, der Bundesrechnungshof und die zuständige Bewilligungsbehörde das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichsleistung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Ich verpflichte mich, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Ich räume der Bewilligungsbehörde und den von ihr beauftragten Stellen bzw. Personen sowie den Kontroll- und Rechnungsprüfungsorganen und ihren Beauftragten zum Zwecke der Prüfung ein Betretungs- und Verweilrecht auf den Grundstücken sowie in den Geschäfts- und Betriebsräumen ein.
- 8.12 Ich bin damit einverstanden, daß meine Angaben zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung sowie zu statistischen Zwecken maschinell gespeichert werden.

Anlagen:

Folgende Anlagen füge ich dem Antrag bei:

- Angaben zu Gesellschaftern/Mitgliedern sowie weiteren Unternehmen und Beteiligungen gemäß Nummern 2.2, 3 und 4 des Antrags (Anlage A)
- Abnahme-/Lieferverträge für Wirtschaftsdünger zur direkten Ausbringung gemäß Nummer 7.5 des Antrags
- Verträge zur anderweitigen Gülleverwendung gemäß Nummer 7.2 des Antrags
- Folgende weitere Unterlagen sind beigelegt:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift/en des Antragstellers)

Vermerk des Bearbeiters

Den Angaben des Antragstellers entgegenstehende Tatsachen wurden nicht bekannt. Der Antragsteller ist nach den gesetzlichen Vorschriften antragsberechtigt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Geschäftsführers der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer

.....
als Landesbeauftragter im Kreise oder des von ihm beauftragten Bediensteten)

Anlage A
zum Antrag auf Gewährung einer Ausgleichsleistung nach dem LaFG

Antrag vom Betriebs-Nr.:
des Antragstellers:

.....
(Name, Vorname)

.....
(Straße, Wohnort)

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

1 Ich bin an dem o.g. Unternehmen beteiligt:

1.1 als landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL)

1.2 als Ehegatte Elternteil Ehegatte eines Kindes
 Kind Geschwister Ehegatte eines Geschwisters
eines unter Nr. 1.1 fallenden Gesellschafters oder Mitglieds.

1.3 Mein Kapitalanteil an dem o.g. Unternehmen beträgt:

v.H.

1.4 Mein Viehanteil an dem o.g. Unternehmen beträgt:

v.H.

2 Ich bin an weiteren Personalgesellschaften, -gemeinschaften oder an Gewerbebetrieben kraft Rechtsform zur Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe beteiligt, und zwar:

2.1
(Unternehmensbezeichnung, Name, Vorname)

Betriebs-Nr.:

.....
(Straße, Wohnort)

Antrag auf Ausgleichszahlung ist/wird gestellt?

ja nein

falls ja,

bei für begünstigte Flächen
(Behörde)

3 Ich bewirtschafte selbst als Alleinunternehmer weitere land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

3.1
(Betriebsbezeichnung, Name, Vorname)

Betriebs-Nr.:

.....
(Straße, Wohnort)

Antrag auf Ausgleichsleistung ist/wird gestellt?

ja nein

falls ja,

bei für begünstigte Flächen
(Behörde)

Angaben zu weiteren Betrieben oder Beteiligungen ggf. auf weiteren Blättern

Erklärung

- 4 Der von mir im Durchschnitt des vergangenen Wirtschaftsjahres gehaltene Tierbestand in allen von mir selbst bewirtschafteten Betrieben überschreitet nicht die in § 8 Abs. 1 LaFG angegebenen Obergrenzen.
- 5 Ich bin damit einverstanden, daß die im v.g. Antrag als Kontoinhaber benannte Person Empfangsbevollmächtigter und der Unterzeichner Antragsbevollmächtigter ist. Ich habe die in v.g. Antrag angegebenen Verpflichtungen und Erklärungen zur Kenntnis genommen und erkenne sie für den Antrag einschließlich der Anlagen an.
- 6 Mir sind die strafrechtlichen Folgen einer Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen und die Subventionserheblichkeit der zugrunde liegenden Tatsachen bekannt. Ich habe davon Kenntnis genommen, daß alle Angaben in diesem Antrag und den dazu gehörigen Anlagen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Ausgleichsleistung abhängig ist, subventionserheblich i.S. des § 264 StGB i.V. mit § 1 Landessubventionengesetz sind.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

(bei Minderjährigen Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten)

(Behörde)

Aktenzeichen:

Ort, Datum

Fernsprecher

(Anschrift des Antragstellers)

Bescheid

über Ausgleichsleistung nach dem Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft (LaFG) für das Jahr

Aufgrund Ihres Antrags vom
wird die Ausgleichsleistung für das Jahr auf

..... DM

festgesetzt und auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen.

Berechnung der Ausgleichsleistung

Begünstigte LF ha x 90 DM/ha LF = DM

jedoch Mindestbetrag DM

jedoch Höchstbetrag DM

abzüglich anteilige Kürzung gemäß § 3 Abs. 3 LaFG wegen
gleichzeitiger Beteiligung an einer/mehreren begünstigten
Gesellschaften DM

Festgesetzte Ausgleichsleistung: DM

Erläuterungen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter in einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

.....
(Unterschrift)

79033

**Werkzeug und Schutzausrüstung
in den staatlichen Forstbetrieben
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 1. 9. 1989 –
IV A 4 33-20-00.00

Mein RdErl. v. 15. 12. 1972 (SMBL. NW. 79033) wird ab
1. 9. 1989 wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.3 erhält Absatz 2 folgenden Wortlaut:

Als Grundlage für die Anschaffung von Schutzausrüstung und Schutzkleidung dienen die vom Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik (KWF) jährlich im September herausgegebenen Ergebnisse des dort durchgeführten zentralen Gebrauchstests für Arbeitsschutzausrüstung.

2. In Nummer 2.3 Abs. 3 werden die Worte „der Waldarbeitsschule“ durch die Worte „des KWF“ ersetzt.

– MBl. NW. 1989 S. 1246.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3509